|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 | 67402 Neustadt an der WeinstraßeGaßner, Groth, Siederer & Coll.Partnerschaft von Rechtsanwälten mbBStralauer Platz 3410243 Berlin |  | Friedrich-Ebert-Straße 1467433 Neustadt an der WeinstraßeTelefon 06321 99-0Telefax 06321 99-2900poststelle@sgdsued.rlp.dewww.sgdsued.rlp.de24.09.2021 |
| **Mein Aktenzeichen**89 30-KKL ZAK 02/20:314Bitte immer angeben! | **Ihr Schreiben vom**17.09.2021**Fehler! Textmarke nicht definiert.****Fehler! Textmarke nicht definiert.** | **Ansprechpartner/-in / E-Mail**Kathrin BuschlingerKathrin.Buschlinger@sgdsued.rlp.de**Techn. Sachbearbeiter/-in / E-Mail**Elisabeth CampenElisabeth.Campen@sgdsued.rlp.de | **Telefon / Fax**06321 99-221806321 99-290006321-99-2550 |
|  |  |  |

Deponie Kapiteltal;

Planfeststellungsverfahren zur Deponieerweiterung (Nord)

hier: Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.09.2021 haben wir Ihre Mandantin, die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern, als Trägerin des o.g. Verfahrens um Rückmeldung gebeten, ob aus ihrer Sicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Deponieerweiterung (Nord) auf die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 73 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet werden kann.

Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, dass die verfahrensbeteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange ebenfalls zum möglichen Verzicht der Durchführung eines Erörterungstermins angefragt wurden.

Nach § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG ist vorgeschrieben, dass die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern hat. Ein Absehen vom Erörterungstermin ist gemäß § 73 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG ausnahmsweise zulässig, wenn alle Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet haben.

Nach Ablauf der behördlich gesetzten Frist bis zum 17.09.2021 sind seitens der Verfahrensbeteiligten keine Rückmeldungen dahingehend eingegangen, dass ein Erörterungstermin durchgeführt werden soll.

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass die SGD Süd als zuständige Planfeststellungsbehörde entschieden hat, aufgrund des § 73 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG in o.g. Planfeststellungsverfahren auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Buschlinger

Anlage:

Kopie für Ihre Mandantin (Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.